

Jugendordnung

des TanzSportClub Kurpfalz e.V.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 13.März 2003

§ 1 Zuständigkeit & Mitgliedschaft

Die Jugendordnung ist die Grundlage für die Vereinsjugend des TSC Kurpfalz e.V. Zur Vereinsjugend gehören alle Mitglieder des TSC Kurpfalz bis zum vollendeten 17. Lebensjahr sowie die in die Vereinsjugend gewählten und berufenen Vereinsmitglieder. Die Vereinsjugend fuhr und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Satzung des Vereins.

§2 Ziele

Die Vereinsjugend fördert die tanzsportliche Betätigung und das soziale Verhalten ihrer jugendlichen Mitglieder und orientiert sich in ihrer Arbeit an der Vereinsatzung.

§ 3 Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- die Vereinsjugendversammlung
- der Vereinsjugendausschuss

§ 4 Vereinsjugendversammlung

Die Jugendversammlung ist das höchste Organ der Vereinsjugend. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend nach § 1 ab vollendetem achtem Lebensjahr. Aufgaben der Vereinsjugendversammlung sind u.a.:

- Festlegen der Tätigkeit der Vereinsjugend.
- Entgegennahme und Beratung der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses.
- Beratung und Verabschiedung des Haushaltplans der Vereinsjugend.
- Entlastung des Vereinsjugendausschusses.
- Bestätigung des Jugendwartes und der Wahl der übrigen Mitglieder des Vereinsjugendausschusses.

Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal jährlich nach der Mitgliederversamm-

lung des Vereins, die jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres zusammentritt, zusammen. Sie wird mindestens zwei Wochen vor ihrem Zusammentreten einberufen.

Die Jugendversammlung kann jederzeit durch den Jugendwart einberufen werden. Auf Antrag eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung muss eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb von vier Wochen mit einer Ladungsfrist von einer Woche stattfinden. Zur Einberufung genügt die schriftliche Veröffentlichung in den Trainingsstunden. Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist - unabhängig von der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten - beschlussfähig. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Sie werden offen durch Handzeichen und nur auf Antrag eines Teilnehmers geheim mittels Stimmzettel durchgeführt.

§ 6 Vereinsjugendausschuss

Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:

- Jugendwart
- Stv. Jugendwart
- Den Jugendsprechern/innen der Jugendgruppen
- Weitere, nicht zu wählende Mitglieder des Vereinsjugendausschusses sind die Jugendübungsleiter/innen.

Alle Mitglieder des Vereinsjugendausschusses, mit Ausnahme der Jugendübungsleiter/innen, werden von der Vereinsjugendversammlung auf zwei Jahre gewählt¹. In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar. Kandidaten für das Amt des Jugendwartes und das des Jugendkassenwartes müssen jedoch das 17. Lebensjahr vollendet haben.

Als Beisitzer können auch Personen gewählt werden, die nicht Mitglieder des Vereins sind, wenn sie eine Beziehung zur Vereinsjugend haben oder in ihr eine Funktion erfüllen (z.B. Elternteile).

Der/Die Jugendsprecher/in muss das achte Lebensjahr vollendet und darf bei seiner/ihrer Wahl das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Er/Sie muss ein aktives Mitglied der Vereinsjugend sein.

Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung. Der Jugendwart vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Sie/Er ist Vorsitzende(r) des Vereinsjugendausschusses und stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand des Vereins.

Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

¹ Für den Jugendwart gelten hierzu die abweichenden Bestimmungen der Satzung!

Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag des Jugendwartes oder des/der Jugendsprecher/in oder zwei Fünftel der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen vier Wochen einzuberufen.

Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er unterbreitet der Vereinsjugendversammlung den Jugend-Haushaltsplan. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Deren Entschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

7 Jugendkasse

Die Vereinsjugend wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich mit den ihr vom Verein zur Verfügung gestellten finanziellen Mitteln. Sie führt keine eigene Kasse.

Spenden und sonstige Einnahmen sind an den Kassenwart abzuführen. Dieser richtet ein eigens Unterkonto Vereinsjugend ein, aus dem die Anliegen der Vereinsjugend gemäß der vom Verein zugewiesenen Mittel finanziert werden.

Die Vereinsjugend ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel erfolgt beim Kassenwart.

Dem Vereinsvorstand und dem vom Verein damit beauftragten Kassenwart gegenüber ist die Vereinsjugend rechenschaftspflichtig. |

§ 8 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinsatzung.

§ 9 Gültigkeit, Änderung der Ordnung

Die Jugendordnung muss von der Jugendversammlung beschlossen und vom Vorstand bestätigt werden.